

# **Finanzordnung**

## **der Turn- und Sportgemeinschaft 1896 „Frisch Auf“ Dittershausen e. V.**

vom 18.03.1988, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 08.03.2002 und 14.03.2003.

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der nach § 16 der Satzung vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des Vereins. Die Abteilungsleiter haben einen Monat vor Ende des alten Geschäftsjahres den Ausgabenbedarf ihrer Abteilung für das neue Geschäftsjahr dem Vorstand und dem Kassenwart schriftlich vorzulegen. Die einzelnen Haushaltsposten innerhalb des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 2 Aufgaben des Kassenwartes/der Kassenwartin**

Der/die Kassenwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, ist für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenführung und für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Der/die Kassenwart/in hat auf Verlangen halbjährlich dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und durchzuführen.

### **§ 3 Verfügungsberechtigung des Vorstandes und der Abteilungen**

(1) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sowie der/die Abteilungsleiter/innen können im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgabenentscheidungen treffen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Ausgaben über 350 € muss grundsätzlich der Vorstand entscheiden. Dies gilt nicht bei Ausgaben, zu denen der Verein verpflichtet ist. § 4 (1) bleibt unberührt.

(3) Zugeständnisse finanzieller Art eines Abteilungsleiters oder Vorstandsmitgliedes gegenüber Mitgliedern oder Dritten können nur bei Einhaltung der Satzung und Ordnungen durch den Vorstand genehmigt werden. Verstöße gegen diese Vorschriften und die dadurch entstandenen Kosten oder Ausgaben hat der/die Abteilungsleiter/in oder das Vorstandsmitglied selbst zu verantworten und zu tragen.

## **§ 4 Finanzverwaltung**

(1) Jede Einnahme und Ausgabe muss ordnungsgemäß belegt sein. Jede Ausgabe muss auf die rechnerische Richtigkeit geprüft, mit dem Vermerk der sachlichen Richtigkeit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in oder von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in versehen sein. Ausgaben für nichtsportliche oder satzungsfremde Zwecke sind vorher grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen. Ohne diese Voraussetzungen darf keine Zahlung geleistet werden.

(2) Über die Konten sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in verfügungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte zweckgebundene Konten mit Verfügungsberechtigung ausstatten.

(3) Sämtlicher Zahlungsverkehr ist über den/die Kassenwart/in abzurechnen. Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können einzelnen Mitgliedern Handvorschüsse gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Der gesamte Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.

(4) Zur Erreichung einer geordneten Finanzwirtschaft ist eine Vermögensrücklage von mindestens 2 500 € zu bilden. Die Inanspruchnahme der Rücklage ist nur in ganz dringenden Fällen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

## **§ 5 Kassenprüfer/innen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Zeit und Dauer der Prüfung bestimmt der/die Kassenwart/in im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe und der Ordnungen.

(3) Ein/e Prüfer/in ist verantwortlich für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Aufgrund des abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

(4) Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist nicht möglich.

## **§ 6 Einnahmen**

Dem Verein stehen an Einnahmen zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Sportförderungsmittel vom Sportkreis Kassel, den Verbänden, dem Landessportbund Hessen oder vom Deutschen Sportbund,
3. Zuschüsse der öffentlichen Hand,

4. Eintrittsgelder von Sporthalle und -platz, Musikdarbietungen sowie von Veranstaltungen sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Art,
5. Spenden,
6. sonstige Einnahmen.

## **§ 7 Ausgaben**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. Förderung und Pflege des Sports und der Kultur sowie erzieherische Aufgaben,
2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Aktiven und Übungsleitern/Übungsleiterinnen,
3. Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und Sportkleidung,
4. Beiträge an Verbände und Versicherungsbeiträge,
5. Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern,
6. Schaffung und Erhaltung der Sportanlagen,
7. Verwaltungskosten und
8. Spenden für humanitäre Organisationen.

## **§ 8 Schiedsrichter/innen**

(1) Vereinsmitglieder, die als Schiedsrichter/in ausgebildet, dem Verband gemeldet und von diesem eingesetzt sind, können einen jährlichen Pauschalbetrag erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(2) Kosten, die dem Verein unter Vereinshaftung durch Verschulden eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin entstehen, müssen von dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin getragen werden.

## **§ 9 Übungsleiter/innen**

Die Übungsleiter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand. Lizenzierte Übungsleiter/innen können eine höhere Entschädigung erhalten.

## **§ 10 Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter/innen**

(1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenswart/in erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Abteilungsleiter/innen wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Reisekosten, Porto- und Fernsprechkosten**

(1) Allen ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins werden die bei der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen im Rahmen des Möglichen ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Fernsprech- und Portokosten.

(2) Porto- und Fernsprechkosten sind Barauslagen und werden bei Nachweis voll ersetzt.

(3) Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit schriftlicher Auftragserteilung einer Reise als genehmigt.

(4) Die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) werden durch den Vorstand festgesetzt und richten sich nach der wirtschaftlichen Lage und den Bedürfnissen des Vereins.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 01.04.1988 in Kraft.

Fuldabrück, 18.03.88

Dieter Lengemann  
Vorsitzender

Conny Häfner  
Stellv. Vorsitzende